

getrennt nach Land- und seemannischer (halbseemannischer) Bevölkerung. Diese Angaben werden für die Armeekorpsbezirke zusammengestellt und spätestens bis zum 5. Mai an das zuständige Kriegsministerium mitgeteilt.\*)

§. 73.

In Ziffer 5 tritt am Schluß als neuer Absatz hinzu:

„Falls taugliche Militärpflichtige der seemannischen (halbseemannischen) Bevölkerung zur Verleistung gelangen, ohne daß der Brigadebezirk Rekruten für die Marine aufzubringen hat, so sind dieselben dennoch für die Marine auszuheben und zunächst in die gemäß §. 74, 2 2) zu erstattenden Meldungen aufzunehmen.“

§. 74.

Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„Die Generalkommandos und das Kommando der Großherzoglich heßischen (25.) Division melden sobald als möglich — spätestens bis zum 1. September — unter Benutzung des Rußers 13 an das vorgelegte Kriegsministerium die Zahl der im Ersatzbezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise, ob und in welchem Maße die Gewährung von Anshülfe erforderlich ist.“

§. 76.

Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„Sämtliche tauglichen Militärpflichtigen der seemannischen (halbseemannischen) Bevölkerung werden ausgehoben.“

Ziffer 5 fällt weg.

Ziffer 6 wird Ziffer 5.

Als neue Ziffer 6 wird eingeschoben:

„6. Der Brigadekommandeur giebt die Meldung der Zahl der Tauglichen an das Generalkommando, dieses an das königlich preussische Kriegsministerium — unter Trennung der im Rußer 13 aufgeführten Kategorien der seemannischen (halbseemannischen) Bevölkerung — sofort weiter.“

Das königlich preussische Kriegsministerium regelt die Verteilung auf die verschiedenen Marineteile endgültig und macht dem Reichs-Marine-Amt hiervon Mitteilung.“

Ziffer 7 fällt weg und die Ziffern 8, 9, 10 werden 7, 8, 9.

§. 81.

In Ziffer 8 am Schluß des ersten Absatzes lautet das Citat: „(§. 76, 2)“.

Im zweiten Absatz fallen die Worte „— sofern Prozentmannschaften vorhanden —“ weg.

Am Schluß der Abkürzungen tritt hinzu:

„§. v. 26. S. 93. Gesetz, betreffend die Ersatzverteilung vom 28. Mai 1893.“

Im Inhalts-Verzeichnis treten folgende Fassungen an Stelle der bisherigen:

„§. 52. Ersatzverteilung. Allgemeines.“

„Rußer 13“ zu §. 74. Nachweisung der nicht aufgebrauchten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.“

*Mußer 13.  
Anweisung  
die nicht auf-  
gebrachte  
Rekruten, so-  
wie der aus-  
überzählige  
Anweisung  
verfügbaren  
tauglichen Mi-  
litärpflich-  
tigen.*

\*) Seiten des XIV. Armeekorps sind die Angaben getrennt für das Großherzogtum Baden und Elsaß-Lothringen zu machen.“